

630.100

Reglement über das Energieförderprogramm

vom 21. Oktober 2020

Kurzbezeichnung:

Energierglement

Zuständig:

Entwicklungsplanung

Stand: 21. Oktober 2020

Reglement über das Energieförderprogramm

vom 21. Oktober 2020

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹ und § 21 lit. b der Gemeindeordnung¹ der Stadt Baden vom 27. Juni 2006

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Energieförderprogramm als integraler Bestandteil des aktuell gültigen Energiekonzepts (2017 - 2026). Über das Energieförderprogramm werden energetische Massnahmen von Privaten und Unternehmen finanziell gefördert.

II. Energieförderprogramm

§ 2 Zuständigkeit

1 Der Stadtrat Baden führt das Energieförderprogramm (Fonds).

2 Der Stadtrat regelt die Verwaltung und die Verwendung der Fördermittel in einer Verordnung. Er legt in diesem Rahmen die Förderbereiche sowie die konkreten Förderatbestände fest. Dem Stadtrat steht die Energiekommission in beratender Funktion zur Seite.

§ 3 Finanzierung

1 Das Energieförderprogramm wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Regionalwerke AG Baden finanziert.

¹ SAR 171.100

2 Der Zuschlag beträgt mindestens 0.25 Rp./kWh und höchstens 1 Rp./kWh für bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle mindestens 0.15 Rp./kWh und höchstens 0.6 Rp./kWh. Der Stadtrat legt beide Sätze in Abhängigkeit vom Förderbedarf sowie von der Notwendigkeit zur Erreichung der kommunalen Absenkpfade gemäss des aktuell gültigen Energiekonzepts 2017 - 2026 in diesem Rahmen fest.

3 Der Stadtrat kann in Härtefällen für Endverbraucher, die durch den Zuschlag finanziell erheblich belastet würden, den Zuschlag auf begründetes Gesuch hin reduzieren.

§ 4 Geförderte Massnahmen

Gefördert werden der Umsetzung des Energiekonzepts dienende Massnahmen, die einen der folgenden Bereiche betreffen:

- a) Energieberatung,
- b) Energieeffizienz in den Bereichen Wärme, Kälte und Elektrizität,
- c) Energetische Sanierungen von Gebäuden,
- d) Nutzung von Umwelt- und Abwärme,
- e) Produktion, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien,
- f) Elektromobilität und andere, alternative Antriebstechnologien,
- g) Innovationen und Pilotanlagen.

§ 5 Sachliche Voraussetzungen

1 In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Baden umgesetzt, oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Energiekonzepts zu,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch das Energieförderprogramm nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar,
- d) der Förderantrag muss vor der Realisierung eingereicht werden und eine Förderzusage vorliegen.

2 Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

3 Jedes Gesuch wird individuell geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

1 Die Beiträge werden anhand der CO₂-Vermeidungskosten, der Reduktion des Energiebedarfs (Energieeffizienz) oder der Produktion erneuerbarer Energie bemessen. Sofern die Grundsätze wirkungsorientierter Förderung erfüllt sind, können Pauschalbeiträge festgelegt werden.

2 Der Stadtrat legt im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements die Bemessung der Beiträge auf Empfehlung der Energiekommission in einer Verordnung fest.

3 Zudem kann der Stadtrat pro Massnahmenbereich gemäss § 4 Maximalbeiträge festlegen.

§ 7 Mehrfachförderung

Mehrfachförderungen (Beiträge von Bund, Kanton oder Dritte für dieselbe Fördermassnahme) sind möglich und bei einzelnen Förderbereichen beabsichtigt.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

- a) die Durchführung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse,
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Massnahmen, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist.

§ 9 Rückforderung von Beiträgen

1 Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden, oder
- c) Auflagen und Bedingungen verletzt werden.

2 Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

III. Berichterstattung

§ 10 Berichterstattung

Der Stadtrat informiert den Einwohnerrat alle zwei Jahre über den aktuellen Stand des Energieförderprogramms und die Verwendung der Mittel. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Stadtrat definiert. Auf Anfrage können auch ausserperiodisch Auskünfte zur Mittelverwendung erteilt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsbestimmung

Gesuche für Beiträge aus dem bisherigen Förderprogramm gemäss der Verordnung über finanzielle Massnahmen im Rahmen des Energiekonzepts vom 16. Oktober 2017, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

§ 12 Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt in einer Verordnung entsprechende Vollzugsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

1 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über finanzielle Massnahmen im Rahmen des Energiekonzepts vom 16. Oktober 2017, aufgehoben.

Baden, 21. Oktober 2020

EINWOHNERRAT BADEN

Präsident

MALLIEN

Sekretär

SANDMEIER

¹ In Kraft gesetzt durch Stadtratsentscheid vom 7. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021